

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für städtische Schulgebäude und Sporteinrichtungen in Detmold

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Schulgebäude und die zu ihnen gehörenden Turn- und Sporthallen sowie Sportanlagen dienen in erster Linie der Unterrichtung der Kinder und ihrer gesundheitlichen Förderung durch den Sportunterricht.
- 1.2 Schulische Anlagen, Räume und Einrichtungen können auch schulfremden Nutzern (vorrangig den städtischen Sport- und Kulturvereinen, Institutionen oder Personen), im Folgenden „Nutzer“ genannt, überlassen werden, wenn die Zweckbestimmung gem. Abs. 1.1 gewahrt bleibt, und die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.3 Die städtischen Sportanlagen und Sporteinrichtungen werden vorrangig den im Sportverband Detmold e.V. zusammengeschlossenen Vereinen im Rahmen der Verfügbarkeit überlassen. Sportgruppen sollten beim Trainingsbetrieb in der Regel mindestens zehn Teilnehmer aufweisen. Wird diese Teilnehmerzahl über einen Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, werden andere Gruppen bei der Vergabe von Nutzungszeiten bevorzugt bzw. kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden. Weitere sporttreibende Gruppen und Vereinigungen können zugelassen werden, soweit noch Nutzungszeiten frei sind.
- 1.4 Für die regelmäßigen Übungsstunden (montags bis freitags) wird in Zusammenarbeit mit dem Sportverband Detmold e.V. ein Belegungsplan aufgestellt. Darüber hinausgehende Nutzungen, vor allem an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und Feiertagen, bedürfen der Einzelgenehmigung. Hierbei sind auch regelmäßige Sportangebote genehmigungsfähig. Der Meisterschaftsbetrieb hat Vorrang und darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.5 Die Schulgebäude und Sporteinrichtungen bleiben in den Sommerferien, in der Karwoche sowie in den Weihnachtsferien grundsätzlich geschlossen. Auf Antrag kann eine Genehmigung erteilt werden.

### 2 Überlassungsverfahren

- 2.1 Zuständig für die Überlassung der städtischen Schulgebäude und Sporteinrichtungen an Vereine, Institutionen und andere außerschulische Nutzer ist der Fachbereich Jugend, Schule, Soziales und Sport (nachstehend „Fachbereich“ genannt). Der Antrag für die beabsichtigte Nutzung ist durch einen Vertretungsberechtigten des nutzenden Vereins/der nutzenden Personengruppe mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu stellen. Darin ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die die Einhaltung dieser Benutzungsordnung überwacht.
- 2.2 Die Überlassung der Anlagen erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Fachbereich und dem Nutzer. Diese Benutzungsordnung ist Teil dieses Vertrages.

- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (1.1) und der vorhandenen Kapazitäten. Eine bereits erfolgte Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise widerrufen werden.

### **3 Pflichten der Nutzer**

- 3.1 Die verantwortlichen Vertreter werden bei Bedarf vor Beginn der ersten Benutzung der Schulgebäude sowie Turn- und Sporthallen vom/von der Hausmeister/in mit der Bedienung der technischen Anlagen, sowie der aushängenden Notfallpläne/Telefonnummern vertraut gemacht. Sie haben die Bedienungsvorschriften genau zu beachten und sind dafür verantwortlich, dass Wasser, Wärme und Strom sparsam verwendet werden. Andere Personen dürfen die technischen Anlagen nicht bedienen.
- 3.2 Veranstaltungen bzw. Trainingsstunden müssen von Beginn bis Ende unter der Leitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson (mindestens 18 Jahre alt) stehen. Ohne diese ist das Betreten der Räume bzw. Anlagen nicht gestattet. Die Aufsichtsperson hat die Räume als erste(r) zu betreten und darf sie als letzte(r) erst verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der betretenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte (z.B. Tore) überzeugt hat. Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.
- 3.3 Der Nutzer einer Turn- oder Sporthalle ist verpflichtet, die Anwesenheit, Vorkommnisse, Beschädigungen und dergleichen in der ausliegenden Nutzerliste einzutragen. In Notfällen ist die aushängende Notrufnummer oder die Feuerwehr zu informieren. Darüber hinaus ist der/die Hausmeister/in spätestens am nächsten Werktag zu benachrichtigen. Der Nutzer ist für Erste-Hilfe-Leistungen selbst verantwortlich. Außerdem hat jede Nutzergruppe ein Mobiltelefon zur Absetzung eines Notrufes mitzuführen.
- 3.4 In den Turn- und Sporthallen dürfen nur Turnschuhe mit heller oder nachweislich abriebfester Sohle getragen werden. Das Betreten mit auf Straßen und Sportplätzen getragenen Schuhen ist untersagt.
- 3.5 Das Einstellen von schulfremden Geräten oder Schränken in Schulgebäuden sowie Turn- und Sporthallen bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem/der zuständigen Hausmeister/in. Im Übrigen gilt die Hausordnung der jeweiligen Schule.
- 3.6 Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken jeder Art sind in den Schulgebäuden und den Turn- und Sporthallen nicht gestattet. Eine Bewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Zustimmung des Fachbereichs möglich. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Nutzer einzuholen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.7 Das Befahren der Schulhöfe mit Fahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Fahrräder dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen außerhalb der Gebäude abgestellt werden.

- 3.8 Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Räume und Anlagen betreten werden. Diese werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben und müssen dem nachfolgenden Nutzer ebenso überlassen werden. Fenster, Türen und Tore sind beim Verlassen zu schließen, falls nicht unmittelbar anschließend die Räume an andere Benutzer übergeben werden. In den sanitären Anlagen sind Wasser- und Duschkähne ordnungsgemäß zu schließen.
- 3.9 Sofern dem Nutzer Schlüssel übergeben werden, ist er für die Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der Einrichtung verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift bei dem/der jeweiligen Hausmeister/in. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle hieraus entstehenden, Schäden bzw. Kosten. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt Detmold. Eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Vertragsende bei dem /der Hausmeister/in zurückzugeben.
- 3.10 Benutzte Geräte, dazu gehören z. B. auch die Handballtore, sind am Ende der Nutzungszeit wieder ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu verschließen, Trennvorhänge sind hoch zu fahren.
- 3.11 Bei Abendveranstaltungen sind die Anlagen, Hallen und Räume grundsätzlich besenrein und so rechtzeitig zu verlassen, dass die Außentore spätestens um 22.00 Uhr geschlossen werden können. Bei Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen sind alle zur Verfügung gestellten Räume vom Ausrichter nach Ende der Veranstaltung besenrein zu verlassen und die Papierkörbe zu entleeren. Der während der Veranstaltung angefallene Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- 3.12 Dem/der Beauftragten des Fachbereichs, dem/der Schulleiter/in und dem/der Hausmeister/in ist der Zutritt zu den benutzten Anlagen und Räumen jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.13 Fällt eine Veranstaltung oder eine Trainingszeit aus, so ist der/die Hausmeister/in oder der Fachbereich unverzüglich zu benachrichtigen.
- 3.14 Eventuelle Kosten für Sonderreinigungen werden dem Nutzer je nach Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt.

#### **4 Haftung**

- 4.1 Die Stadt überlässt dem Nutzer die Anlagen, Räume und Einrichtungen zur Benutzung im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 4.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt Detmold an den überlassenen Einrichtungen, Räumen, Sportanlagen einschließlich Inventar, den Zugängen und an sonstigem Eigentum im Zeitraum der Gebrauchsüberlassung entstehen. Schäden die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

- 4.3 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, seinen Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten sowie Besuchern im Zusammenhang mit der Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Nutzer stellt in diesem Zusammenhang die Stadt Detmold von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten sowie Besuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei. Die Freistellung beinhaltet auch etwaige Prozesskosten.
- 4.4 Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche. Es sei denn, der Schadeneintritt erfolgt beim Nutzer, seinen Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten sowie Besuchern im Zusammenhang mit einem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten.
- 4.5 Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der durch die Sporthilfe NRW e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
- 4.6 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Detmold als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## **5 Nutzungsentgelt**

Die Zahlung von Nutzungsentgelten wird in einer separat erlassenen Entgeltordnung geregelt.

## **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Der Nutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung anzuerkennen und einzuhalten.
- 6.2 Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis ganz oder zeitweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.
- 6.3 Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten vorbehaltlich anderweitig bestehender Sondervereinbarungen oder einzelvertraglicher Regelungen.
- 6.4 Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.12.1995 aufgehoben.

Detmold, 11.01.2017  
Der Bürgermeister